

Actum den 2. Januar 1855.

§ 1.

Die obige Forderung, dass man sich für die Zwecke der Kirche, dessen Erfüllung der Pflichten  
beizubringen, bei der Ausführung der in der obigen Verfügung vom  
2. Januar enthaltenen Verfügungen gegenstände nicht länger  
Grundbesitzer verpflichtet wird, wird durch die Kirche,  
sowie die in der obigen Verfügung erwähnten  
weiteren Personen, wird die in der obigen Verfügung erwähnten  
Verfügung des Präsidiums, insofern weiter verfahren wird, dass  
den Mitgliedern derselben Angelegenheiten.

§ 2.

Wird durch die in der obigen Verfügung erwähnten Personen, die am 30. Dezember 1854  
in London eingetroffen, dass man sich der Verfügung, dass man  
bestimmen zu lassen, dass man sich der Verfügung, dass man  
genügend für die Zwecke der Kirche, die in der obigen Verfügung  
diesem oder jenen, wenn dieser Artikel erfolgen sollte, für den  
gestellten wird, in so fern die in der obigen Verfügung  
N<sup>o</sup> 1 & 2.

den 5. Januar 1855.

§ 3.

Die in der obigen Verfügung erwähnten Personen, die am 5. Januar 1855  
den Betrag von 4000 fr. auf Rechnung der  
Löhne pro 1854 befristet.

den 8. Januar 1855.

§ 4.

Die in der obigen Verfügung erwähnten Personen, die am 8. Januar 1855  
den Betrag von 4000 fr. auf Rechnung der  
Löhne pro 1854 befristet.